

INHALT

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung	37
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule (APO-HHS)	194
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule Handel und Industrie (APO-HUI)	198
Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes.....	200
Ablieferung von Unterlagen, insbesondere Druckschriften an das Staatsarchiv	211

Die Präsidialabteilung gibt bekannt:

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Vom 13. September 2000
(bereits veröffentlicht im MBISchul Nr. 7, Oktober 2000, S. 129)

1. Aufgabenstellung und Anforderungsbereiche

Die Aufgaben werden aus dem Unterricht der Studienstufe gewählt. Die von den Lehrerinnen und Lehrern für das einzelne Prüfungsfach und für den Grund- oder Leistungskurs einzureichenden Aufgabenvorschläge müssen sich insgesamt auf mindestens zwei Halbjahre beziehen.

Die Aufgabe, die der Prüfling zur Bearbeitung erhält, ist so zu stellen, dass sie nicht nur den Unterricht eines Halbjahres berücksichtigt und dass sie Leistungen in den folgenden drei Anforderungsbereichen ermöglicht:

Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie das Beschreiben und Anwenden geübter Arbeitstechniken und Verfahren in einem wiederholenden Zusammenhang.

Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

Anforderungsbereich III umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler aus den gelernten Arbeitstechniken und Verfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig aus, wenden sie in einer neuen Problemstellung an und beurteilen das eigene Vorgehen kritisch.

Die verschiedenen Anforderungsbereiche dienen der Orientierung für eine in den Ansprüchen ausgewogene Aufgabenstellung und ermöglichen es, unterschiedliche Leistungsanforderungen in den einzelnen Teilen einer Aufgabe nach dem Grad des selbstständigen Umgangs mit Gelerntem einzuordnen. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt im Anforderungsbereich II. In den modernen Fremdsprachen gilt eine besondere Strukturierung der Anforderungsbereiche, die nach sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, fachlichen Kenntnissen und fachübergreifenden Fähigkeiten gegliedert sind (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Fächern unter Ziffer 5.1).

2. Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die Anzahl der jeweils einzureichenden Aufgabenvorschläge, die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden, und die Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Fach	Anzahl der dem Amt für Schule einzureichenden Aufgabenvorschläge	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. Aufgabenfeld			
Deutsch	3	2	1
Fremdsprachen	2	1	1
Bildende Kunst	3	2	1
Musik	3	2	1
2. Aufgabenfeld			
Gemeinschaftskunde	3	2	1
Geschichte	3	2	1
Erdkunde	3	2	1
Wirtschaft	3	2	1
Pädagogik	3	2	1
Psychologie	3	2	1
Religion	3	2	1
Philosophie	3	2	1
3. Aufgabenfeld			
Mathematik	4	3	3
Rechnungswesen	4	3	3
Physik	4	3	3
Chemie	4	3	3
Biologie	4	3	3
Informatik	4	3	3
Datenverarbeitung	4	3	3
Technik	2	1	1
Sport	2	1	1

Jedem Aufgabenvorschlag sind Angaben über die jeweiligen unterrichtlichen Voraussetzungen und über die erwarteten Leistungen mit Bewertungskriterien beizufügen. Die Angaben zu den erwarteten Leistungen stellen den Bezug zu den oben aufgeführten Anforderungsbereichen her. Sie können auch Hinweise darauf enthalten, mit welchem Gewicht die einzelnen Anforderungsbereiche oder Aufgabenteile in die Bewertung der Gesamtleistung eingehen.

Die Vorschläge müssen von der Fachlehrkraft verfasst und von ihr oder von einer Person, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, geschrieben und vervielfältigt werden. Hinweise oder Andeutungen auf die Aufgaben gegenüber den Prüflingen sind nicht zulässig.

3. Aufgaben für die mündliche Prüfung

Die Aufgaben für die mündliche Prüfung müssen den Unterricht des 4. Halbjahres berücksichtigen und dürfen sich nicht nur auf dieses Halbjahr beschränken.

Das vom Prüfling gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 APOgyO angegebene Prüfungsgebiet kann über das im Unterricht Behandelte hinausgehen.

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung dürfen keine Themen der schriftlichen Prüfung zum Inhalt haben.

Die Aufgaben sollen sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen und dem Prüfling Gelegenheit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Ansprüche an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen.

Hinweise und Andeutungen auf die vorgesehenen Aufgaben gegenüber dem Prüfling über das in § 31 Absatz 1 Sätze 4 und 5 APOgyO Vorgeschriebene hinaus sind nicht zulässig.

4. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Leistungen geht von den Anforderungen der Aufgabenstellung aus, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung erläutert sind, und von den unterrichtlichen Voraussetzungen. Dabei kommt der Selbstständigkeit bei der Bearbeitung der Aufgabe besondere Bedeutung zu. Nicht erwartete, gleichwertige Lösungen sind bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

Die in der Prüfung nachgewiesene Qualität und Quantität der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einerseits und die Darstellungsfähigkeit andererseits sind für die Bewertung der Prüfungsleistung wesentlich.

Zum Aspekt der Qualität gehören:

Die Genauigkeit der Kenntnisse und die Klarheit der Einsichten, die Sicherheit in der Anwendung der Arbeitstechniken, der Verfahren und der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und Differenziertheit der Aussagen, die Herausarbeitung des Wesentlichen, das Anspruchsniveau der Problemerkennung und die Fähigkeit des Prüflings, die Bedingtheit und Tragweite eigener und fremder Aussagen kritisch zu würdigen.

Zum Aspekt der Quantität gehören:

der Umfang der Kenntnisse und Einsichten, die Vielfalt der Verfahren, Aspekte und Bezüge und die Breite der Argumentationsbasis.

Zum Aspekt der Darstellungsfähigkeit gehören:

das Vermögen, die Aufgabenstellung zu erfassen, die Fähigkeit, sich zusammenhängend und sprachlich korrekt verständlich zu machen, die Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, die Angemessenheit der Darstellung, die Klarheit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung; bei der mündlichen Prüfungsleistung, zudem das Vermögen, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie dabei den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen.

Ein mit „sehr gut“ bewertetes Prüfungsergebnis setzt herausragende Leistungen im Anforderungsbereich III voraus. Auch ein mit „gut“ bewertetes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass entsprechende Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht wurden.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu drei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen.

5. Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer

Unterschiedliche Anforderungen im Grundkurs- und im Leistungsfach sind in der Darstellung der fachlichen Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern (vgl. die Anlage zu dieser Richtlinie) in der Regel nicht ausgewiesen, da sich diese Anforderungen vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, im Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte, im Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und der Methoden sowie in der Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben unterscheiden.

Im Leistungsfach wird durch größere Offenheit der Aufgabenstellung eine selbstständigere Bearbeitung des Themas gefordert. Ebenso werden die inhaltlichen Anforderungen erweitert, es werden ein genauerer Umgang mit der Fachsprache erwartet und eine stärkere Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Methoden und deren Reflexion verlangt.

Folglich sind die Bestimmungen in den einzelnen Prüfungsfächern so gefasst, dass sie in der Regel für das Grundkursfach (3. und 4. Prüfungsfach) sowie für das Leistungsfach gleichermaßen gelten. Lediglich in den Fällen, in denen Bestimmungen allein für das Grundkursfach oder das Leistungsfach gelten, ist der betreffende Textabschnitt eingerückt und am Anfang durch folgende Abkürzung gekennzeichnet: „LK“ für das Leistungsfach, „GK“ für das Grundkursfach, „4. PrF“ für das 4. Prüfungsfach.

In der Anlage sind die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer nach Aufgabenfeldern gegliedert dargestellt:

Teil 1 enthält die Prüfungsanforderungen der Fächer des **sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes**:

Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch, Russisch, Polnisch, Türkisch, Bildende Kunst, Musik und Darstellendes Spiel.

Teil 2 enthält die Prüfungsanforderungen der Fächer des **gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes**:

Gemeinschaftskunde, Geschichte, Erdkunde, Wirtschaft, Pädagogik, Psychologie, Religion und Philosophie.

Teil 3 enthält die Prüfungsanforderungen der Fächer des **mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes**:

Mathematik, Rechnungswesen, Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Datenverarbeitung und Technik.

Teil 4 enthält die Prüfungsanforderungen im Fach **Sport**.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie gilt mit Wirkung zum 1. August 2000. Die bisher geltenden Richtlinien für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung, Anlage 2 der „Ausführungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 21. Juni 1983 (AV APOgyO)“ vom 29. Oktober 1986, treten außer Kraft.



Inhaltsverzeichnis der Anlagen

Deutsch	41
Englisch	47
Französisch	54
Spanisch	61
Italienisch	68
Latein	75
Griechisch	79
Russisch	83
Polnisch	90
Türkisch	97
Bildende Kunst	104
Musik	108
Darstellendes Spiel	113
Gemeinschaftskunde	115
Geschichte	119
Erdkunde	122
Wirtschaft	125
Pädagogik	128
Psychologie	131
Religion	135
Philosophie	138
Mathematik	142
Betriebliches Rechnungswesen	147
Physik	150
Chemie	153
Biologie	156
Informatik	159
Datenverarbeitung	164
Technik	168
Sport	173